

legung einer solchen Arbeitsteilung im Kombinat, die ein einheitliches Handeln des Kombinats gewährleistet. Die inhaltliche Gestaltung des Statuts darf sich daher nicht in der Wiederholung von Rechtsvorschriften erschöpfen, sondern muß diese entsprechend den spezifischen Bedingungen des Kombinats konkretisieren und präzisieren.

Der Bestimmung der Rechtsstellung von Kombinat und Kombinatbetrieb dienen auch die Ordnungen (§ 29 Abs. 5 und 6 KombinatVO). Sie erfassen die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe sowie die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und des Statuts. Der Erlaß von Ordnungen fällt in die Kompetenz des Generaldirektors. Die KombinatVO schreibt jedoch nicht zwingend vor, was jeweils im Statut und in den Ordnungen festzulegen ist.

#### *Verhältnis zwischen Kombinat und Kombinatbetrieb*

Die dargelegte Rechtsstellung des Kombinats und seiner Betriebe macht deutlich, daß Kombinat und Betrieb zwar beide Wirtschaftseinheiten sind, daß das Kombinat aber keine Form des Betriebes darstellt. Im Kombinat sind die produzierenden Aufgaben einer Wirtschaftseinheit mit denen der Zweigleitung vereint. Das hebt das Kombinat vom Betrieb ab, macht aber auch zugleich den Unterschied zur ehemaligen Vereinigung Volkseigener Betriebe (WB) sichtbar.<sup>11</sup>

Der Kombinatbetrieb ist seinem Wesen nach ein Betrieb wie jeder andere Betrieb; aber er ist dadurch charakterisiert, daß er Teil einer größeren Wirtschaftseinheit und in den Reproduktions- und Leitungsprozeß des Kombinats eingeordnet ist (§ 6 Abs. 1 KombinatVO). Das

Verhältnis von Kombinat und Kombinatbetrieb kann daher nicht als herkömmliches Unterstellungsverhältnis betrachtet werden.<sup>12</sup> Damit aber Koordinierungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse für die Kombinatbetriebe durch das Kombinat wahrgenommen werden können, die in bisherigen Rechtsvorschriften den übergeordneten Organen zugeordnet wurden, ist in § 42 Abs. 3 KombinatVO festgelegt worden, daß insoweit das Kombinat für den Kombinatbetrieb als übergeordnetes Organ gilt.

#### *Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch das Kombinat*

Neben den Rechten und Pflichten, die sich aus der Stellung des Kombinats als Wirtschaftseinheit ergeben, obliegt dem Kombinat auch die Ausübung staatlicher Funktionen der Wirtschaftsleitung (§ 4 Abs. 1 KombinatVO).

So sind den Kombinatbetrieben neben den Planungsaufgaben solche Funktionen auf den Gebieten der Bilanzierung (§ 11 Abs. 2 KombinatVO), der Standardisierung (§ 13 Abs. 6 KombinatVO) und der Preise (§ 20 Abs. 3 KombinatVO) übertragen worden. Hierbei handelt es sich nicht um originäre Befugnisse des Kombinats; die Rechte und Pflichten des Kombinats im Rahmen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben werden durch die speziellen Rechtsvorschriften bestimmt.

Von diesen staatlichen Funktionen der Wirtschaftsleitung sind daher auch die besonderen, in der Zuständigkeit des Ministeriums liegenden Rechte und Pflichten zu unterscheiden, die nach § 4 Abs. 4 KombinatVO dem Kombinat übertragen werden können. Diese Übertragung erfolgt durch ministerielle Einzelentscheidung. Das Ministerium wird dabei nicht von seiner Verantwortung entbunden.

Fußnoten auf S. 550

## Zum Inhalt der Strafenverwirklichung

**Prof. Dr. sc. HANS WEBER,**  
*Leiter des Lehrstuhls Strafrecht und Strafprozeßrecht  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Mit der Vervollkommnung des Strafsystems, der Vergrößerung der Vielfalt der strafrechtlichen Maßnahmen, die es immer besser ermöglicht, den individuellen Eigenarten der Straftat und der Person des Straftäters Rechnung zu tragen, werden auch die Wege, Formen und Methoden der Verwirklichung der Strafen vielfältiger. Den Fragen der Verwirklichung der Strafen wird daher in der Gesetzgebung, in der Wissenschaft und in der Praxis der Justizorgane und anderer damit befahrender Organe eine große Bedeutung beigemessen. Die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet erstreckte sich bisher vorwiegend auf einzelne Arten von Strafen (insbesondere auf die Verurteilung auf Bewährung und die Geldstrafe). Es fehlt jedoch noch eine geschlossene Untersuchung des Prozesses der Verwirklichung der Strafen insgesamt, daher sollen im folgenden hierzu einige Gedanken dargelegt werden.

#### *Strafenverwirklichung als eigenständiger Prozeß*

Die Strafenverwirklichung hat sich allmählich als ein eigenständiger rechtlich geregelter Prozeß herausgebildet, der neben der Strafandrohung und dem Strafausspruch eine selbständige Existenzform der Strafe ist. Gegen diese These wurde eingewandt, daß die Verwirklichung der Strafe zur Anwendung der Strafe gehöre, weil die durch das Gericht ausgesprochene Strafe nur wirksam werden könne, wenn sie auch verwirklicht wird, und weil sie ja schließlich ausgesprochen wird, um verwirklicht zu wer-

den. Durch den Strafausspruch werden Richtung, Umfang und Dauer der Verwirklichung bestimmt (so z. B. Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, Festlegung der Dauer der Freiheitsstrafe und der Höhe der Geldstrafe), und in gewisser Weise wird auch die Verwirklichung vorbereitet (so z. B. durch die Erklärung gesellschaftlicher Kräfte, die Bürgschaft zu übernehmen). Trotz dieser zwischen Strafausspruch und Strafenverwirklichung bestehenden Zusammenhänge weist die Verwirklichung der Strafe wesentliche Besonderheiten auf. Dabei bestehen die Unterschiede zum Ausspruch der Strafe nicht nur darin, daß die Verwirklichung sich zeitlich an die Verhängung der Strafe anschließt.

Die Verwirklichung hebt sich erstens dadurch von den anderen Erscheinungsformen der Strafe ab, daß sie andere Grundlagen hat. Sie richtet sich nicht nur nach den in den §§ 61 ff., 30, 36, 39 StGB festgelegten Kriterien der Strafzumessung, sondern erfolgt oftmals täterbezogen und relativ unabhängig vom Charakter der ihr zugrunde liegenden Straftat.

So unterscheiden sich bei Verurteilungen auf Bewährung gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen, Bürgschaften usw. bei verschiedenen Deliktsgruppen (z. B. Eigentumsstraftaten und vorsätzlichen Körperverletzungen) kaum voneinander. Ihre Ausgestaltung im einzelnen ergibt sich vor allem aus der Person des Täters und seiner Rolle im Kollektiv. Dabei sind auch Seiten der Person des Täters zu berücksichtigen, die nicht tatbezogen sind. Für die Verwirklichung der Strafen sind auch Umstände